

Bundesamt für Umwelt
Herr Dr. Bruno Oberle
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Zürich, 10. März 2008 hb/nl
I:\U+D\Führung\Vernehmlassungen\2008\UVPV und
VBO\08-02-29 VBO und UVPV.doc

Anhörung Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwer- deberechtigten Organisation (VBO)

Änderungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVPV)

Sehr geehrter Herr Dr. Oberle
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit, zu den Revisionsvor-
schlägen Stellung zu nehmen. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Verordnung der beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

- a) Der SBV begrüsst die Verschärfung der Kriterien zur Legitimation von beschwerdebe-
rechtigten Organisationen im Bereich der UVP und des Natur- und Landschaftsschut-
zes, wie dies in Art. 3 VBO vorgesehen ist. Ergänzend fragen wir uns, ob es richtig ist,
wenn das Bundesamt für Umwelt für die Aufnahme in das Verzeichnis der beschwer-
deberechtigten Organisationen zuständig ist (Anhang 1, VBO). Unseres Erachtens soll-
te diese Prüfung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgenommen wer-
den.
- b) Grundsätzlich hält der SBV fest, dass das Verbandsbeschwerderecht erheblich einge-
schränkt werden sollte, denn es zeigt sich immer wieder, dass damit wichtige Bauvor-
haben stark verzögert, wenn nicht verhindert werden können.

2. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)

- a) Der SBV begrüsst die neue Formulierung von Art. 8 UVPV "Voruntersuchung und
Pflichtenheft". Damit kann klargestellt werden, dass es einzig um die Abklärung einer

möglichen Umweltbelastung geht und nicht um weitere Punkte, wie die Erstellung eines Inventars von schützenswerten Objekten usw. Wir fordern, dass Anlagen nur dann einer UVP unterstellt werden, wenn ihre Umweltauswirkungen besonders schwerwiegend sind oder wenn eine besonders schwierige Interessenabwägung nötig ist. In die richtige Richtung geht beispielsweise die Anhebung der Parkplatzzahl bei Arbeitsstätten oder Einkaufszentren oder ähnlichen Anlagen: neu soll eine UVP erst bei einer Parkplatzzahl von mindestens 500 in Frage kommen. Dies führt dazu, dass nur noch bei wenigen derartigen Anlagen eine UVP durchgeführt werden muss (es handelt sich um komplexe Anlagen, welche u. a. eine besondere Verkehrsführung erfordern).

- b. Der SBV vermisst die Aufzählung von Beurteilungskriterien gemäss Art. 10a rev. USG (Novelle vom 20. Dezember 2006), welche zu einer UVP führen müssen (eine UVP kann durchaus gegen 100'000 Franken kosten). Aufgrund dieser fehlenden Kriterien im Gesetz steht den Gesetzesanwendenden Behörden ein zu grosser Spielraum offen, was zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Im Erläuterungsbericht (Kap. 3.1, S.7) sind zwar einige Kriterien im Sinne von Gedankenstützen aufgeführt, die aber für die Praxis wegen ihrer Unbestimmtheit wenig hergeben. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb die heutige Ziff. 70.10 "Zementfabriken" (Anhang zur UVPV) neu in eine Ziff. 70.10a "Betonwerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10'000 t" und in eine Ziff. 70.10b "Belagswerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10'000 t" aufgegliedert wurde. Im Bericht findet sich unter Ziff. 70.10 die irreführende Bemerkung "unverändert" (S. 13 Ziff. 7). Im Weiteren stellen wir fest, dass für andere Bereiche die Begründungen sehr summarisch gehalten sind.

Der SBV verlangt daher klare Beurteilungskriterien und stellt deshalb folgenden

Antrag:

Art. 1 (neu) Abs. 1 (unverändert) ...

Art. 1 Abs.2 (neu): Das zuständige Bundesamt erstellt für jede UVP-pflichtige Anlage:

- a. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltbelastung und
- b. eine Aufzählung der möglichen Verletzungen von umweltrechtlichen Bestimmungen, welche zu Ersatzmassnahmen führen könnten.

Im Weiteren sind wir mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

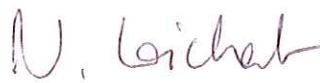
Für ergänzende Fragen gibt Ihnen Frau Nicole Loichat (Tel. 044 258 82 31) gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Heinrich Bütikofer
Vizedirektor



Nicole Loichat
Leiterin AUQ